

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/72a9b20e-0778-3ee2-b1dc-eede7027a46a

Bibliografie

Titel Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BlmSchV)

Amtliche Abkürzung 13. BlmSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-8-13-3

§ 41 13. BlmSchV - Begriffsbestimmungen

- (1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,
 - 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
 - 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder
 - 3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.
- (2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,
 - 1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
 - 2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 1. Oktober 2014 erteilt worden ist und die vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist oder
 - 3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 1. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 1. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist.

